

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld

vom 13. 12. 2007

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW. S. 474) in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 05.12.2007 hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil II

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht

§ 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen

§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

§ 5 Verbindung der Wahlen

§ 6 Wahlvorstand

§ 7 Unterstützung des Wahlvorstandes

2. Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

§ 9 Wahlausschreiben

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Inhalt der Wahlvorschläge

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge

§ 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

§ 14 Aussetzung der Wahl

§ 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge

§ 16 Wahlsystem

§ 17 Wahlbekanntmachung

3. Abschnitt Durchführung der Wahlen

- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Briefwahl

4. Abschnitt Wahlergebnisse

- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl
- § 25 Benachrichtigung der Gewählten

5. Abschnitt Nachwahl, Wahlprüfung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Fristen

- § 26 Nachwahlen
- § 27 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 30 Fristen
- § 31 Ersatzmitglieder, Stellvertretung

III Teil Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekan; Wahl des Dekanats

- § 32 Verfahren
- § 33 Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekan; Wahl des Dekanats

IV Teil Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission

- § 34 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 35 Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission

Teil V
Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers
des Standortes Minden

§ 36 Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers

Teil VI
Schlussbestimmung

§ 37 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats
2. der Fachbereichsräte
3. der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane sowie des Dekanats
4. der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission
5. der Standortsprecherin/des Standortsprechers

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) getrennt gewählt.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder im Senat vier Jahre und in den Fachbereichsräten zwei Jahre.

Sie beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder nachrücken oder nachträglich gewählt werden, beginnt mit der Feststellung ihres Eintretens oder mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Ende der Amtszeit dieser Mitglieder bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt für die erste Wahl nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung, dass die Amtszeit der neu gewählten Gremienmitglieder unmittelbar mit der Feststellung des Wahlergebnisses beginnt.

(4) Die Hochschulmitglieder nach § 9 Abs. 1 HG haben mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten haben sie das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie Mitglied des entsprechenden Fachbereichs sind. §§ 9 Abs. 3 und 48 Abs. 7 HG bleiben unberührt.

Als nicht nur vorübergehend beschäftigt im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gelten diejenigen Mitglieder, deren Tätigkeit auf mehr als 12 Monate bemessen ist. Das Wahlrecht ist getrennt nach Mitgliedergruppen auszuüben.

(5) Gewählt wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl; sofern mehrere Wahlvorschlagslisten für eine Gruppe oder Teilgruppe zum Senat oder einem Fachbereichsrat vorliegen.

Von der Verhältniswahl ist abzusehen, wenn

1. je Wahl und Mitgliedergruppe oder Teilgruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
2. für die jeweilige Mitgliedergruppe oder Teilgruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

(6) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Mitgliedergruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für das laufende Wahlverfahren unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.

(7) Hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG bedeutet in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der gesetzlichen Regellehrverpflichtung bzw. der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

Auszubildende gelten nicht als hauptberuflich Beschäftigte.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen

(1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Gremien und der Anteil der Sitze der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der Sitze in den Gremien richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung.

(2) Von einer Gruppe oder Teilgruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 14 bleibt unberührt.

(3) Sind Teilgruppen zu berücksichtigen, so bestimmt der Wahlvorstand aufgrund der tatsächlichen Zahlen im Wahlausschreiben deren angemessenes Verhältnis.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Personen an als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.

(2) Steigt im Falle des Abs. 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Eintritts Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Personen, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden nach Möglichkeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 6

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen nach § 5 werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit aller übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Bei der Bestellung des Wahlvorstandes sind die Gruppen nach § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz zu berücksichtigen.

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Stellvertretungen, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen und veröffentlicht die Namen im Verkündungsblatt der Fachhochschule

Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen-.

Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte.

(3) Die/der amtierende Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft den Wahlvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung die Sitzung.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende; die Gruppen sind zu berücksichtigen.

(4) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift. Sie enthält mindestens Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Gegenstand der Beratung
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

Die Niederschrift ist mindestens von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(6) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Vorbereitung und der Abwicklung der Wahl dienen, werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erledigt, soweit die Angelegenheit nicht ausdrücklich der

Beschlussfassung des Wahlvorstandes unterliegt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden Erklärungen, die vom Wahlvorstand abzugeben sind, von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfende bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen.

(2) Die Pflichten aus der Wahlordnung gehen allen anderen Pflichten vor, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Über die Anerkennung eines Ablehnungsgrundes entscheidet die bzw. der nach § 19 bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter.

(3) Die Organe, Gremien, Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Abschnitt Vorbereitung der Wahlen

§ 8

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und gegebenenfalls nach Teilgruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.
Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9**Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand beschließt das Wahlausschreiben. Es ist von allen bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist spätestens am vierten Werktag nach seinem Beschluss durch den Wahlvorstand bekannt zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Beschlusses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilgruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen und Teilgruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, dass wahlberechtigt nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand bestimmten Vordrucke, deren Bezugsstellen anzugeben sind, innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
10. den Hinweis, dass jede oder jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf und dass nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag gültig ist,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht und gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung vollständig eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
12. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann,
17. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden soll (§ 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes),

18. den Hinweis, dass bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist, als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würden, diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben. Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Vordrucken gesondert für die Wahl zu den einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder der von ihm beauftragten Stelle einzureichen.

(2) Für die Wahl zum Fachbereichsrat sollen für die Gruppe der Professorenschaft mindestens vier Personen mehr vorgeschlagen werden als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium anstreben. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die beiden Teilgruppen in den Wahlvorschlägen zu berücksichtigen und entsprechend getrennt aufzuführen, es sei denn, eine Wahl für eine Teilgruppe ist nach § 4 Abs. 1 entbehrlich. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum Senat ist zulässig. Müssen die Wahlvorschläge nach Teilgruppen getrennt werden, so gilt die Verbindung nur für die jeweiligen Teilgruppen.

(3) Vorschlagende und Vorgeschlagene müssen jeweils derselben Gruppe der Mitglieder angehören. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss zusätzlich die Fachbereichszugehörigkeit von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen übereinstimmen. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen sind durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Unterzeichnet dieselbe vorschlagsberechtigte Person für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag rechtswirksam; auf den anderen wird sie gestrichen.

(5) Wird für eine Wahl dieselbe wählbare Person mehrfach vorgeschlagen, so zählt ihr Name nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag; auf den anderen wird er gestrichen.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen, werden vom Wahlvorstand zurückgewiesen.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl,
2. die Gruppe und die Teilgruppe,
3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer bei Studierenden,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) Jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss für die jeweilige Wahl von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die vorgeschlagene Person muss dem Vorschlag schriftlich zustimmen.

(3) Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Müssen sie nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt Satz 1 hierfür entsprechend mit der Maßgabe, dass die fortlaufende Nummerierung bei jeder Teilgruppe neu beginnt. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin/der an erster Stelle genannte Unterzeichner.

(4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand oder die von ihm beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an, die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet mit Ablauf der Frist, ggf. mit Ablauf der Nachfrist. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe oder Teilgruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe oder Teilgruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Wahlen und Gruppen oder Teilgruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber benennen, als dieser (Teil-) Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 2 dazu auf, innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Geht in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 2 bekannt.

§ 14

Aussetzung der Wahl

(1) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber genannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium vom Wahlvorstand auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zugeben und der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei berichtigten

Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend.

§ 16

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertretungen der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

(1) Nach Ablauf der in §§ 10 bzw. 13 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:

1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Öffnungszeiten für die Stimmabgabe
2. die Regelung der Stimmabgabe
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge
4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe oder Teilgruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist an den Wahltagen auch in den Wahlräumen bis zum Ende der Stimmabgabe auszulegen.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

3. Abschnitt Durchführung der Wahlen

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Gewählt werden darf, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (3) Die Stimmabgabe soll spätestens am einundzwanzigsten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnen. Durch die Nachfrist ergibt sich keine Verschiebung.
- (4) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterscheidbare Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel müssen im Übrigen gleich beschaffen und geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum zum Ankreuzen der einzelnen Namen vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (6) Bei Mehrheitswahl findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Namen höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Person auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch Ankreuzen neben dem Namen an der vorgesehenen Stelle.
- (9) Die Wahlberechtigten haben bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Bei der Entscheidung für eine vorgeschlagene Person auf einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (10) Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, soweit diese Wahl als Verhältniswahl durchgeführt wird, je Wahl in ihrer Teilgruppe eine Stimme. Angehörige einer Teilgruppe können den Wahlvorschlag der jeweils anderen Teilgruppe wählen, wenn für die eigene Teilgruppe kein Wahlvorschlag gemacht wurde. Im Übrigen gilt Abs. 11.
- (11) Bei Mehrheitswahl hat jeder je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe oder Teilgruppe entfallen. Für die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies für jede Teilgruppe, für

die Mehrheitswahl stattfindet; im Übrigen bleibt Abs. 10 unberührt.

(12) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere, nicht in Abs. 4 bis 7 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- d) auf dem mehr Stimmen als zulässig abgegeben sind.

(13) Haben Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so **ist** auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgegebene Stimmzettel ist sofort zu vernichten.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sie bzw. er kann sich für den Fall vorübergehender unabweisbar notwendiger Abwesenheit durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer vertreten lassen.

(2) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein Protokoll.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und mindestens eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer sich zu vergewissern, dass die Wahlurnen leer sind und ordnungsgemäß verschlossen werden, so dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, dürfen von den zur Durchführung der Wahl berufenen Personen nicht ausschließlich Mitglieder einer einzigen Gruppe anwesend sein.

(5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die namentliche Eintragung im Wählerverzeichnis zu prüfen. Bei Zweifeln an der Person kann die Vorlage eines Identitätsnachweises gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Ist Briefwahl beantragt, so kann die Stimme nur bei Vorlage des Wahlscheines abgegeben werden.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses

unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und mindestens eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden.

(8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 20 Briefwahl

(1) Von der Möglichkeit der Briefwahl kann Gebrauch machen, wer dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Person beantragt. § 19 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Die auszuhändigenden oder zu übersendenden Briefwahlunterlagen enthalten:

- jeweils einen Stimmzettel,
- einen Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Absender der wahlberechtigten Person sowie dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“,
- einen Wahlschein,
- eine Briefwählerläuterung.

Diese muss den Hinweis enthalten, dass die Stimmzettel unbedingt nach innen zu falten sind.

Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel nach innen faltet und zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag legt. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass der Umschlag dem Wahlvorstand vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes in Anwesenheit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Wahlvorstandes die nach innen gefalteten Stimmzettel den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechenden Wahlurnen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge versieht der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nimmt sie ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen zählt der Wahlvorstand öffentlich und zentral die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird vermerkt. Ungültige Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(5) Die Wahlvorschläge für die einzelnen Teilgruppen gelten bei der Feststellung des Wahlergebnisses als gesonderte Wahlvorschläge. Abs. 3 Satz 2 gilt bei Listenverbindungen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für die als eigene Liste geltenden Wahlvorschläge für die jeweilige Teilgruppe.

§ 22

Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen, Gruppen und Teilgruppen enthalten:

1. Angaben über Differenzen zwischen den in der Wahlurne enthaltenen Stimmzetteln und den Stimmvermerken im Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 2),
2. die Summe der abgegebenen Stimmen,
3. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
4. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
6. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Gewählten auf den einzelnen Listen,
7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen,

8. die Namen der Gewählten,
9. ein Hinweis auf eine eventuell erforderliche Nachwahl.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

(1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe oder Teilgruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Der jeweils höchsten Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle den Gruppen oder Teilgruppen zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Für die weitere Verteilung der Sitze innerhalb der Teilgruppen finden die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der Gewählten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbenden mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbenden, auf die keine Stimmen entfallen sind, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Personen, wie der Gruppe oder Teilgruppe zustehen.

§ 24

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Bei Mehrheitswahl sind die Vorgeschlagenen einer Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25

Bekanntgabe und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der Gewählten im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen-. Die Vorsitzenden der Gremien werden gesondert über die Nachrücker benachrichtigt.

§ 26

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl soll grundsätzlich stattfinden, wenn und soweit

- a) keine nachrückenden Personen mehr zur Verfügung stehen,
- b) die Amtszeit der studentischen Mitglieder abgelaufen ist,
- c) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
- d) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen, andere Zeitangaben, Bekanntmachungen sowie über die Durchführung nur in Form der Briefwahl treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs ausgegangen wurde, scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus.

(2) Der Zeitpunkt des Ausscheidens richtet sich nach der Änderung der Gruppenzugehörigkeit. Er bedarf keiner besonderen Bekanntgabe.

§ 28

Wahlprüfung

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Entscheidung nicht einstimmig getroffen, so entscheidet der Senat.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschrift, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 30

Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Fachhochschule Bielefeld. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(2) Die Frist ist gewahrt, wenn Wahlvorschläge bis Ablauf des letzten Tages der Frist im Briefkasten der Poststelle der Fachhochschule Bielefeld eingeworfen worden sind.

§ 31

Ersatzmitglieder, Stellvertretung

(1) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Ausübung des Amtsmandats ein.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 6 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein.

(3) Eine Stellvertretung der gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte sowie der Gleichstellungskommission findet nicht statt.

Teil III
Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekan;
Wahl des Dekanats

§ 32

Verfahren

(1) Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist.

(2) Für den Fall der hauptberuflichen Tätigkeit, beschließt der Fachbereichsrat, ob das Amt der Dekanin/des Dekans von einer hochschulinternen oder hochschulexternen Person wahrgenommen werden soll.

In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

§ 33

Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekan;
Wahl des Dekanats

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt (§ 27 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 HG) und nicht Mitglied des Fachbereichs bzw. nicht Mitglied der Hochschule ist.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt rechtzeitig einen Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen im Fachbereichsrat. Er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlen können zeitlich versetzt durchgeführt werden.

(3) Der Wahlvorstand soll aus je einem Mitglied der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG bestehen. Es ist jeweils die entsprechende Stellvertretung zu benennen. Der Wahlvorstand wählt ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Für den Wahlvorstand gelten § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Personen für das jeweilige Amt vorzuschlagen. Sofern eine Besetzung mit einer hochschulexternen Person beschlossen wurde, fordert der Wahlvorstand gleichzeitig auch das Präsidium auf, ihm Personen für das Amt der Dekanin/des Dekans vorzuschlagen.

(5) Vorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens einem Mitglied des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen, der nur eine Person nennen darf und mit einer Erklärung versehen sein muss, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

(6) Spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einhaltung der Einladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.

(7) Zu Beginn der Wahlversammlung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Fachbereichsrat vorzustellen. Eine Aussprache kann sich anschließen.

(8) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Für jedes Amt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Ist dem Fachbereichsrat nur eine Person für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt.

Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Stimmzettel ohne Abstimmung gelten als Enthaltung.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur noch die beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerber teil. Zwischen den einzelnen Wahlgängen kann die Sitzung unterbrochen werden.

(10) Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, sind die Wahlvorschläge verbraucht. Es beginnt ein erneutes Verfahren gemäß §§ 32 ff.

(11) Die Wahl bedarf der Bestätigung der Präsidentin/des Präsidenten. In der Bestätigung ist der Beginn der Amtszeit genannt.

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission

§ 34

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist nach Beschluss des Präsidiums hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Der Senat erhält vor der Wahl eine Liste mit allen eingegangenen Bewerbungen, die die formalen Voraussetzungen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten erfüllen.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Hat sich nur eine Person für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten beworben, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Bewerbungen eingegangen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz, keine Abstimmung oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerberinnen nehmen an diesem zweiten Wahlgang nur noch die beiden im ersten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen teil. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, so folgt ein dritter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.
- (4) Nach ihrer Wahl schlägt die Gleichstellungsbeauftragte dem Senat die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten für jeden Fachbereich sowie für die Hochschulverwaltung und die zentralen Einrichtungen vor. Für die Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die 4jährigen Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen beginnen mit der Bestellung durch die Präsidentin/den Präsidenten.

§ 35

Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht sowie weitere acht stimmberechtigte Mitglieder an. Maximal vier der acht Mitglieder dürfen männlich sein.
- (2) Die Wahl der acht Kommissionsmitglieder erfolgt im Senat in zwei nacheinander stattfindenden Wahlverfahren. Im ersten Wahlverfahren schlägt der Senat aus seiner Mitte aus jeder Mitgliedergruppe mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten vor.

Die Wahl im Senat ist geheim. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Für das weitere Verfahren gilt § 34 Abs. 3 entsprechend.

(3) Sofern die Gleichstellungsbeauftragte nach Abschluss des ersten Wahlverfahrens bereits Kandidatinnen und Kandidaten je Statusgruppe vorschlagen kann, schließt sich das zweite Wahlverfahren wie in Absatz 2 beschrieben unmittelbar an. Kann sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, wird das zweite Wahlverfahren nach Möglichkeit in der nächsten Senatssitzung durchgeführt.

Teil V

Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standortes Minden

§ 36

Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers

Die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers ist rechtzeitig vor Ablauf der 4jährigen Amtszeit einzuleiten. Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Standortes Minden gewählt.

Teil IV

Schlussbestimmung

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 08. April 2002 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2007.

Bielefeld, den 13. 12. 2007

gez. Rennen-Allhoff
Professorin Dr. Beate Rennen-Allhoff